

Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Oberleichtersbach (BGS-WAS)

Vom 26.08.2015

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Oberleichtersbach folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Oberleichtersbach vom 28.03.2002 (LRABI Nr. 8/2002 vom 20.04.2002, lfd. Nr. 140), zuletzt geändert durch Satzung vom 23.02.2012 (LRABL Nr. 6/2012 vom 24.03.2012, lfd. Nr. 64), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers 0,77 €.

Für gewerbliche Betriebe, die im Ablauf ihres Produktions- oder Leistungsprozesses wassersparende Vorkehrungen treffen und dadurch ihren Wasserverbrauch erheblich senken, wird die Gebühr nach Satz 1 für den Verbrauch ab 2001 m³ auf Antrag um 0,08 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers ermäßigt.“

2. § 9 a Grundgebühr erhält folgende Fassung:

(1) 1Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) bzw., soweit noch vorhanden, nach den Nenngrößen (Nenndurchfluss Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. 2Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses (Nenndurchflusses) der einzelnen Wasserzähler berechnet. 3Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3) / Nenndurchfluss (Q_n)

Bis	Dauerdurchfluss (Q_3) 4 m ³ /h	Nenndurchfluss (Q_n) 2,5 m ³ /h	12,27 €/Jahr
bis	Dauerdurchfluss (Q_3) 10 m ³ /h	Nenndurchfluss (Q_n) 6 m ³ /h	18,41 €/Jahr
bis	Dauerdurchfluss (Q_3) 16 m ³ /h	Nenndurchfluss (Q_n) 10 m ³ /h	24,54 €/Jahr
über	Dauerdurchfluss (Q_3) 16 m ³ /h	Nenndurchfluss (Q_n) 10 m ³ /h	30,00 €/Jahr

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2015 in Kraft.

Oberleichtersbach, 26.08.2015
Gemeinde Oberleichtersbach

M u t h
Erster Bürgermeister

Gemäß Beschluss des Gemeinderates
vom 26.08.2015, lfd. Nr. öffentlich.